



Merkblatt Kindergarten und Einschulung

Aufbau Volksschule

Die Volksschule umfasst Zyklus 1 (Kindergarten, 1.- 2. Klasse), Zyklus 2 (3.-6. Klasse) und Zyklus 3 (7.-9. Klasse; ohne Untergymnasium) sowie die Sonderschulung. Der Kindergarten ist die erste Stufe des öffentlichen Bildungssystems. Das Kindergartenangebot umfasst in Nidwalden zwei Jahre: Im ersten Jahr ist der Kindergartenbesuch freiwillig, im zweiten Jahr obligatorisch.

Kindergarten- und Schuleintritt

Das Volksschulgesetz (VSG, NG 312.1) regelt in Art. 33 den Eintritt in den Kindergarten sowie die Dauer.

Kindergarten

Die Eltern werden von den Schulsekretariaten für die Einschreibung der Kinder eingeladen.

Kinder, die vom 1. März bis zum 28. Februar

- das vierte Altersjahr vollendet haben, können im darauffolgenden Herbst das erste, freiwillige Kindergartenjahr besuchen.
- das fünfte Altersjahr vollendet haben und das erste Kindergartenjahr nicht besucht haben, treten im darauffolgenden Herbst in das zweite Kindergartenjahr ein.

Was Kinder im Kindergarten lernen

Die Kinder werden auf spielerische Art ganzheitlich in ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung gefördert. Im Weiteren bereitet der Kindergarten auf den Schuleintritt vor. Lesen, Schreiben und Rechnen sind als Lerninhalte zulässig, soweit das einzelne Kind hierfür Interesse zeigt und dies seiner Entwicklung entspricht.

Richtlinien für den Bildungsauftrag im Kindergarten sind das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) und der Lehrplan 21.

Der Kindergarten ist ein Ort,

- wo Kinder in der Persönlichkeitsentwicklung im freien Spiel sowie durch gemeinsames Erleben und Gestalten in der Gruppe unterstützt und gefördert werden.
- wo Kinder lernen, mit anderen Menschen umzugehen und Verantwortung innerhalb der Gemeinschaft zu übernehmen.
- wo Kinder kreativ sein können und in ihrer Individualität wahrgenommen und angenommen werden.
- wo sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und weiterentwickelt werden.
- wo die Umgebung einlädt, sich zu betätigen, neue Erfahrungen zu sammeln, ausgiebig zu spielen und zu lernen.
- wo den Kindern Möglichkeiten zu Vertiefung, Verarbeitung und Erweiterung von Erfahrungen vermittelt werden.

Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen

Die Kindergartenlehrperson arbeitet mit den Eltern, weiteren Fachpersonen und der Schulleitung zusammen.

Durch regelmässige gegenseitige Informationen und Gespräche werden Erwartungen und Ziele geklärt. Eltern und Lehrpersonen tauschen Beobachtungen und Erfahrungen aus, um die Kinder unterstützen und fördern zu können. Mit den Eltern findet pro Jahr mindestens ein Gespräch statt.

Die Eltern, die verantwortliche Lehrperson und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über den Eintritt vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule. In begründeten Fällen kann eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst erfolgen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern, der Lehrkraft und einer Fachinstanz über die Zuweisung.

Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule

Der Übertritt in die Primarschule erfolgt in der Regel nach dem zweiten Kindergartenjahr. Er kann gemäss Art. 33 Abs. 4 VSG nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Aufgeschobener Eintritt:

In begründeten Fällen kann der Eintritt in den obligatorischen Kindergarten um ein Jahr aufgeschoben werden. Der Regierungsrat hat dazu Folgendes festgelegt:

Die Schulbehörde kann das Aufschieben des Eintritts in den obligatorischen Kindergarten im Sinne von Art. 33 Abs. 3 VSG bewilligen:

- Auf begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern und nach erfolgtem Gespräch zwischen Eltern und Schulbehörde.
- Bei Vorliegen medizinischer oder psychologischer Fachgutachten.
Die Eltern sowie die Schulbehörden können einen Bericht des Schulpsychologischen Dienstes einholen.

Ansprechpartner und Zuständigkeit

Lehrpersonen

Die Lehrperson für den Kindergarten ist die erste Ansprechperson für alle Fragen und Anliegen.

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schulen verantwortlich.

Schulbehörde

Die Schulbehörde trägt die Verantwortung für die Schule.

Amt für Volksschulen und Sport

Das Amt für Volksschulen und Sport ist zuständig für die fachliche Aufsicht über den Schulbetrieb.

Schulpsychologischer Dienst

Der schulpsychologische Dienst ist die kantonale Fachstelle für Schul- und Erziehungsfragen. Er bietet Abklärung und Beratung für Kinder, Eltern und Schule.

Weitere Informationen

- Informationsbroschüre "Orientierung in der Nidwaldner Bildungslandschaft"
www.nw.ch – Suchbegriff: Schulsystem NW ([Kanton Nidwalden - Nidwaldner Bildungslandschaft \(Druckversion\) \(nw.ch\)](#))
- Flyer "Sie wollen Ihr Kind für den Kindergarten vorbereiten?", erhältlich in 14 Sprachen.
www.nw.ch – Suchbegriff: "Kindergarten" ([Kanton Nidwalden - Sie wollen Ihr Kind für den Kindergarten vorbereiten? \(nw.ch\)](#))